

Aktenzeichen:

6 RKa 28/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 15. Mai 1963

.....
Klägers, Revisionsklägers und
Revisionsbeklagten,

gegen

.....
Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte,

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1963, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
als Vorsitzender,
die Bundesrichter Dr. R o t t m a n n und
Dr. B u s s

sowie
die Bundessozialrichter Dr. P e t e r s i l i
und
Dr. M o e r c h e l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers und der Beklagten
gegen das Urteil des Hessischen Landessozial-
gerichts vom 21. November 1961 werden zurück-
gewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Gründe :

I

Der Kläger ist Kassenarzt in Meerholz (Kreis Gelnhausen), außerdem ist er als Vertragsarzt an der Ersatzkassenpraxis beteiligt. Zu seinem Patientenkreis gehören auch etwa 120 Insassen des Pflegeheims Meerholz. Während eines Beschwerdeverfahrens wegen einer Honorarkürzung beantragte der Vorsitzende der Kassennrztlichen Vereinigung Hessen (KVV) auf Anregung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Ersatzkassen die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Kläger bei dem Disziplinausschuß für Kassenärzte, weil der Kläger in seinen Schreiben vom 31. Mai 1958 und 6. September 1958 die Mitglieder des Prüfungsausschusses beleidigt habe; ferner habe er laufend gegen § 5 der Ersatzkassen-Adgo verstoßen, obwohl ihm bekannt gewesen sei, daß bei Behandlung mehrerer Patienten in einem Pflegeheim nur die erste Behandlung als Besuch in Rechnung gestellt werden dürfe, während die weiteren Behandlungen nur als Beratungen in Ansatz gebracht werden könnten. Im Verlaufe dieses Verfahrens legte die Beklagte eine Übersicht vor, wonach der Kläger im dritten Quartal 1959 - auch bei RVO-Patienten - an Stelle von Beratungsgebühren Besuchsgebühren in Rechnung gestellt habe. Daraufhin dehnte der Disziplinarausschuß für Kassenärzte das Disziplinarverfahren auch auf die RVO-Kassenpraxis aus, denn er habe im ganzen im Juli 1958 502 Besuche, im August 477 Besuche und im September 415 Besuche an Stelle von Beratungen in Rechnung gestellt.

Der Disziplinarausschuß gab das Verfahren, soweit es wegen Beleidigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für Ersatzkassen eingeleitet worden war, an das zuständige Berufsgericht ab. Wegen der fehlerhaften Abrechnungen verhängte der Disziplinarausschuß am 18. Februar 1959 eine Geldbuße von 500,- DM. In den Gründen dieses Beschlusses stellte der Disziplinarausschuß fest, das Pflegeheim Meerholz sei eine Anstalt oder

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

eine Heilanstalt im Sinne der Ersatzkassen-Adgo und der Amtlichen Gebührenordnung (Preugo). Danach dürfe bei Behandlungen mehrerer Patienten an demselben Tage nur die erste Behandlung als Besuch in Rechnung gestellt werden, während die übrigen Behandlungen als Beratungen in Ansatz zu bringen seien. Da der Kläger durch eine Beanstandung vom 3. Dezember 1957 über die Fehler seiner Abrechnungsweise unterrichtet gewesen sei, habe er gewußt, daß er nicht in dieser Weise abrechnen dürfe, somit habe er vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Preugo und der Adgo verstoßen und damit seine Pflichten als Kassenarzt verletzt. Als Rechtsgrundlage für die Geldbuße führte der angefochtene Beschluß außer der Adgo und Preugo § 7 des Gesetzes über die Kassenärztliche Vereinigung in Hessen vom 22. Dezember 1953 an.

Der Kläger machte mit seiner Klage geltend, das Pflegeheim Meerholz sei keine Anstalt im Sinne der Honorarbestimmungen (§ 5 Adgo), andere Ärzte rechneten in gleicher Weise ab wie er, Unklarheiten in den Bezeichnungen und das Fehlen einer Begriffsbestimmung "Anstalt" im Gesetz und im angefochtenen Beschluß könnten nicht zu seinen Lasten gehen. Er habe nicht schuldhaft gehandelt.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 15. Januar 1960 den angefochtenen Beschluß dahin geändert, daß gegen den Kläger auf eine Geldbuße von 100,-- DM erkannt werde. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger geltend gemacht, andere Ärzte hätten in gleicher Weise abgerechnet wie er, gegen diese sei aber nicht vorgegangen worden; daraus sei ersichtlich, daß die Beklagte nur wegen der angeblichen Beleidigung und weil er eine Begründung gefordert habe, das Disziplinarverfahren betrieben habe. Wenn der Vorsitzende des SG zunächst die Ansicht vertreten habe, das Pflegeheim sei keine Anstalt, so könne ihm, dem Kläger, als rechtsunkundigen Arzt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nicht zugemutet werden zu wissen, daß es eine Anstalt sei. Die Ersatzkassen- und RVO-Kassenverstöße seien überdies disziplinarisch getrennt zu behandeln. Der Disziplinarausschuß sei jedenfalls zur Bestrafung von Verstößen der Vertragsärzte nicht zuständig gewesen.

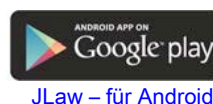
Auch die Beklagte hat Berufung eingelegt und hat Aufhebung des Urteils des SG und Abweisung der Klage beantragt. Es müsse schon deshalb aufgehoben werden, weil das SG bei Festsetzung der Disziplinarstrafe nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens des Disziplinarausschusses hätte setzen dürfen. Der Verstoß des Klägers sei vorsätzlich und grob und rechtfertige die Höhe der Strafe. Die Angaben des Klägers auf den Behandlungsscheinen seien unvollständig. Wenn auch der Wortlaut der Adgo § 5 nicht glücklich gewählt sei, so sei doch ersichtlich, was gemeint sei, denn neben Heilanstalten und Strafanstalten seien auch die Haushaltungen erwähnt. Dieser Wortlaut in Verbindung mit der Belehrung vom 3. Dezember 1957 ergäbe, daß der Kläger unterrichtet gewesen sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers und der Beklagten durch Urteil vom 21. November 1961 das Urteil des SG Frankfurt vom 15. Januar 1960 und den Beschluß des Disziplinarausschusses vom 18. Februar 1959 aufgehoben und die Revision zugelassen. Das angefochtene Urteil und der Disziplinarbeschluß seien schon wegen der teilweisen Unzuständigkeit des Disziplinarausschusses aufzuheben gewesen, ohne daß es einer Nachprüfung der materiellen Rechtslage bedurft hätte; denn zur Rechtswirksamkeit eines Verwaltungsaktes sei erforderlich, daß er von der zuständigen Stelle erlassen werde. Habe ein Kassenarzt, der zugleich Ersatzkassenvertragsarzt ist, seine Pflichten nach dem Ersatzkassenvertrag (EKV) und auch seine Pflichten als Kassenarzt verletzt, so müßten die nach dem EKV zuständigen Senate und die nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit der Satzung einer Kassenärztlichen Vereinigung zuständigen Disziplinarausschüsse gesondert entscheiden. Die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

festgesetzte Buße habe jedoch einheitlich Verstöße gegen die Preugo und die Adgo geahndet, dadurch sei der Bescheid fehlerhaft zustande gekommen. Er könne auch nicht wegen der Verstöße gegen die Preugo aufrechterhalten bleiben, weil die Ersatzkassen-Adgo mitberücksichtigt sei.

Mit der rechtzeitig eingegangenen und zugleich begründeten Revision beantragt der Kläger,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Hessischen LSG vom 21. November 1961 nach Maßgabe der Klagschrift zu erkennen und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Antrag der Klagschrift, auf den der Kläger Bezug nimmt, lautet:

den Beschluß des Disziplinarausschusses bei der beklagten K'V über die Festsetzung einer Geldbuße von 500,-- DM aufzuheben und den Antrag auf Zahlung einer Disziplinarstrafe abzuweisen,

hilfsweise,

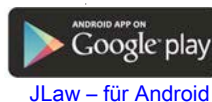
höchstens eine Verwarnung auszusprechen.

Der Kläger führt in seiner Revisionsbegründung aus: Er sei beschwert, weil die Berufung der Beklagten Erfolg gehabt habe, er habe in Wirklichkeit weder fahrlässig noch vorsätzlich unrichtig abgerechnet, auch der Vorsitz der Kammer des SG habe bei Beginn der Verhandlung die Meinung vertreten, das Pflegeheim sei keine Anstalt; er rüge, daß das LSG es unterlassen habe, den Vorsitzenden des SG als Zeugen darüber zu vernehmen; ihm als Arzt sei nicht zuzumuten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gewesen, die Rechtsnatur des Pflegeheims als Anstalt im Sinne der Adgo zu erkennen. Das LSG hätte materiell entscheiden müssen, es habe aber nur aus formellen Mängeln den angefochtenen Verwaltungsakt aufgehoben. Ihm als Kläger liege daran, freigesprochen zu werden. Die Beklagte sei nach den Angaben des Klägers in der Lage gewesen, richtig abzurechnen. Das Urteil sei ein einheitliches Ganzes und müsse aufgehoben werden. Da ersichtlich sei, daß er "wegen erwiesener Unschuld hätte freigesprochen" werden müssen, so hätten das Urteil des SG und der Beschluß des Disziplinarausschusses nicht nur wegen eines Formmangels aufgehoben werden dürfen.

Die beklagte KÄV hat Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Sie macht geltend: Ein öffentlich-rechtlicher Verband, der eine auf gesetzlicher Grundlage ruhende Pflichtorganisation sei, brauche eine Ordnungsstrafgewalt, die dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit entspreche. Diese bestehe auch da, wo durch das Gesetz eine bestehende Organisation, die kraft Satzung und Brauch schon Ordnungsstrafgewalt ausübe, in eine öffentliche Körperschaft umgewandelt werde, wenn die Absicht einer Entziehung oder Schmälerung der Ordnungsstrafgewalt weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Materialien hervorgehe. Nur die Grenzen und die Art der Ausübung könnten fraglich sein.

Das Gesetz schreibe eine Pflicht zur Einrichtung der Disziplinargewalt vor (§ 368 m Abs. 4 RVO), es erkenne gleichzeitig das Recht dazu an. Das Gesetz spreche ferner von "kassenärztlichen Pflichten". Was dazu gehöre, ob auch diejenigen aus dem Ersatzkassenvertrag, lasse das Gesetz zwar nicht eindeutig erkennen. Aber selbst wenn man die Auffassung vertreten wolle, daß in § 368 m Abs. 4 RVO nur die kassenärztlichen Pflichten im engeren Sinne, die sich aus dem Gesetz über Kassenarztrecht (GKAR) ergeben, gemeint seien, würde das doch nicht besagen, daß damit ein allgemeines Recht der KÄV, auch für die Nicht-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

beachtung kassenärztlicher Pflichten im weiteren Sinne eine Disziplinalgewalt zu begründen, entfielen.

Bestünde § 18 EKV nicht, könnte nicht zweifelhaft sein, daß die KÄV auch Verstöße, die ein Vertragsarzt begeht, disziplinarisch ahnden könnte. Fraglich könne sein, ob aus § 18 EKV folge, daß die nach dem EKV begründete Disziplinalgewalt ausschließlich anzuwenden sei, obwohl beide Disziplinalgewalten von demselben Rechtsträger (nach RVO und nach EKV) ausgeübt würden, und zwar durch Organe, die von demselben Rechtsträger gebildet würden. Das lasse die Erwägung zu, ob nicht - wie in der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit - mehrere Stellen zur Auswahl ständen, deren Entscheidungszuständigkeiten von dem Willen der Verfolgungsbehörde oder Einleitungsbehörde abhängen. Die Beklagte und der Disziplinarausschuß seien dieser Ansicht.

Gerügt werde, das LSG habe den Inhalt und die Bedeutung des § 368 m Abs. 4 RVO, des Art. 4 § 12 GKAR und des § 18 EKV verkannt. Es habe verkannt,

- a) daß die KÄV ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens von Disziplinarregelungen im EKV ihre auf autonomer Rechtsetzungsbefugnis beruhende Disziplinarregelung auch auf die Ahndung von Verstößen gegen den Ersatzkassenvertrag ausdehnen könne,
- b) daß die Beklagte das getan habe; die Formulierung des § 19 ihrer Satzung lasse jedenfalls deutlicher erkennen als § 368 m Abs. 4 RVO, daß die dort vorgeschriebene Disziplinarregelung auch für die Ahndung von Verstößen bei Erfüllung der gemäß § 368 n Abs. 1 Satz 4 RVO übernommenen Aufgaben gelten solle.



- 8 -

II

1. Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat den Inhalt und die Bedeutung des § 368 m Abs. 4 RVO, des Art. 4 § 12 GKAR und des § 18 EKV nicht verkannt.

Das LSG ist im angefochtenen Urteil davon ausgegangen, daß die KfV als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die eine auf gesetzlicher Grundlage ruhende Pflichtorganisation ist, kraft Gesetzes (§ 368 m Abs. 4 RVO) eine Disziplinargewalt gegenüber ihren Mitgliedern hat, um die gesetzlichen oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch die Satzung festgelegten Pflichten mit Disziplinarmaßnahmen zu erzwingen. Diese Pflichten beziehen sich auf Ärzte, die den Status des Kassenarztes besitzen, und sachlich auf die Aufgaben, die der Kassenarzt als solcher zu erfüllen hat. Nach § 368 n Abs. 1 Satz 4 RVO können die Kassennärztlichen Vereinigungen zwar mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung, insbesondere für die Ersatzkassen und für andere Träger der Sozialversicherung übernehmen. Übernimmt die KfV durch Vertrag die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung für die Ersatzkassen, so folgt hieraus jedoch keineswegs, daß nun die Vertragsärzte der Ersatzkassen in gleicher Weise wie die Kassenärzte allen Satzungsbestimmungen der KfV unterworfen wären. Das Rechtsverhältnis des Klägers als Vertragsarzt richtete sich nach dem damals noch laufenden Vertrag zwischen der Kassennärztlichen Bundesvereinigung und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. - gültig vom 1. Januar 1950 an - Ausgabe Februar 1956. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag sieht in seinem § 18 vor, welche Maßnahmen gegen Vertragsärzte, die ihre Vertragspflichten nicht erfüllen, erlassen werden können. Aus § 368 m Abs. 4 RVO kann nicht, wie die Beklagte meint, herausgelesen werden, das Gesetz gehe davon aus, die KfV könne die Einrichtung der Disziplinargewalt für den gesamten Umfang

- 9 -



ihres Tätigkeitsbereichs - auch unter Mißachtung des im EKV festgesetzten Status des Vertragsarztes - regeln; denn der Vertragsarzt ist der KVV nur in dem durch den EKV festgelegten Rahmen unterworfen, wenn auch die gegen Vertragsärzte zu beschließenden Maßnahmen hoheitlicher Natur sind. Ausmaß und Ausübung disziplinarer Befugnisse gegen Vertragsärzte müssen sich, soweit es sich um Geldstrafen handelt, im Rahmen des § 18 Abschn. I Abs. 1 c des EKV halten, der Geldstrafen nur bis 500,-- DM vorsieht, während § 19 Abs. 3 der Satzung der Beklagten Geldbußen bis 1.000,-- DM ermöglicht (Satzung in der Fassung vom 31. Mai 1958). Über das Verhalten des Klägers als Vertragsarzt hätten demnach nur die nach § 18 Abschn. I Abs. 2 EKV vorgesehenen Stellen, erstinstanzlich der Bezirkssenat, entscheiden können, während zur Entscheidung über die Pflichtverletzungen als Kassenarzt der Disziplinarausschuß der Beklagten nach den §§ 20, 21 der Satzung der KVV zuständig ist. Der erkennende Senat hat in BSG 15, 161, 166 f. für Vertragszahnärzte dargelegt, daß für diese die vertraglich vorgesehenen Disziplinarspruchkörper zu bilden sind und daß die materielle Rechtsgrundlage für den Erlass von Disziplinarstrafen verschieden ist, so daß die Disziplinarordnung für Kassenzahnärzte auf Vertragszahnärzte nicht angewandt werden kann. Diese Trennung besteht auch für Kassenärzte und Vertragsärzte in entsprechender Weise; es entscheiden verschiedene Instanzen nach verschiedenen Strafrahmen. Es braucht nicht dargelegt zu werden, wie zu entscheiden wäre, wenn der EKV keine Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen enthielte. Die auf Grund des § 368 m Abs. 4 RVO erlassenen Disziplinarbestimmungen der KVV gelten nicht für Vertragsärzte. Die unterschiedliche Regelung des Disziplinarrechts für Kassenärzte und für an der Ersatzkassenpraxis beteiligte Vertragsärzte verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz (GG), denn es handelt sich hier um eine unterschiedliche Ordnung verschiedener Rechtskreise (BSG 15, 161, 167).

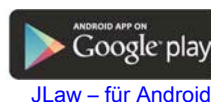


Der angefochtene Verwaltungsakt ist daher, wie das LSG zutreffend dargelegt hat, fehlerhaft, weil er für einen wesentlichen Teil von einer zur Entscheidung unzuständigen Stelle und nach einer nicht anwendbaren Strafbestimmung erlassen ist. Eine teilweise Aufrechterhaltung des fehlerhaften Verwaltungsaktes - nämlich insofern, als es sich um die kassenärztlichen Verstöße des Klägers handelt, für die der Disziplinarausschuß der beklagten KVV zuständig war - ist nicht möglich, weil der Disziplinar-ausschuß eine einheitliche Geldbuße festgesetzt hat und die Gerichte mit einer eigenen Festsetzung einer Disziplinarstrafe in das den Disziplinarinstanzen vorbehaltene Ermessen eingreifen würden (vgl. BSG 15, 161, 167 f.). Demnach ist der ganze Verwaltungsakt fehlerhaft und zu Recht aufgehoben worden. Die Revision der Beklagten konnte somit keinen Erfolg haben.

2. Auch die Revision des Klägers ist unbegründet. In seinem Klageantrag, auf den er in seinem Revisionsantrag Bezug nimmt, hatte er Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes, in dem die Geldbuße von 500,-- DM festgesetzt worden ist, verlangt. Diesem Antrag hatte schon das LSG entsprochen. Insoweit ist somit der Kläger durch das angefochtene Urteil nicht beschwert. Verlangte er nur die Aufhebung des schon aufgehobenen Verwaltungsaktes, so wäre seine Revision mangels Rechtsschutzbedürfnisses sogar als unzulässig anzusehen. Der Kläger fordert jedoch darüber hinaus Abweisung des Antrags auf Festsetzung einer Disziplinarstrafe. Er glaubt einen Anspruch darauf zu haben, "freigesprochen" zu werden; er erwartet die Feststellung, daß die tatsächlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Disziplinarstrafe nicht vorliegen. Der Kläger will verhüten, daß ein neues Disziplinarverfahren vor den beiden Disziplinarinstanzen - Disziplinar-ausschuß und Bezirkssenat - stattfindet. Streitgegenstand ist somit nicht nur die objektive Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes, sondern auch die Rechtsbehauptung des Klägers, er bleibe durch den Verwaltungsakt dadurch in seinen Rechten verletzt, daß das LSG im Urteil unterlassen habe, festzustellen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Disziplinarstrafe nicht vorlägen.



In der Tat wäre es vom Standpunkt des Klägers aus für diesen günstiger gewesen, wenn das LSG die Aufhebung des fehlerhaften Verwaltungsaktes nicht mit der teilweisen Unzuständigkeit der Disziplinarinstanz, sondern mit dem Fehlen der sachrechtlichen Voraussetzungen für eine Disziplinarstrafe begründet hätte; denn dann wäre für ein neues Disziplinarverfahren kein Raum mehr gewesen. Das geltende Verfahrensrecht gibt jedoch dem Kläger keinen Anspruch auf eine bestimmte Begründung in dem Sinne, daß das Gericht von mehreren Gründen, die zur gleichen Entscheidung - hier Aufhebung des fehlerhaften Verwaltungsaktes - führen, den zu prüfen hat, der für den Kläger günstiger ist. Das LSG durfte sich vielmehr darauf beschränken, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts aus einem stichhaltigen Grund festzustellen. Unzuständigkeit der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, und unrichtige Anwendung materiellen Rechts stehen einander gleich als Gründe der Fehlerhaftigkeit eines Verwaltungsakts. Welchen Rechtsgrund das erkennende Gericht zur Grundlage des Urteils macht, liegt in seinem sachgemäßen Ermessen. Bei dieser Wahl können - wie im vorliegenden Fall - Gründe der Prozeßökonomie dafür sprechen, daß das Gericht sich mit dem Grund begnügt, der nur die Klärung einer Rechtsfrage und nicht auch noch umfangreiche Erhebungen, gegebenenfalls die Einholung von Sachverständigengutachten, erfordert. Hinzu kommt, daß das zuständige Verwaltungsorgan, soweit es sich um die Verstöße des Klägers als Vertragsarzt handelt, noch gar nicht Gelegenheit gehabt hat, seine Entscheidung hierüber zu treffen. Bei der Nachprüfung angefochtener Verwaltungsakte durch die Gerichte erfordert es der Vorrang der Verwaltungsentscheidung, daß zunächst die zuständige Verwaltungsstelle auf Grund ihrer Sachprüfung eine Entscheidung trifft, die möglicherweise eine Anrufung des Gerichts entbehrlich macht. Der Kläger ist somit durch die vom LSG getroffene Wahl des die Entscheidung rechtfertigenden Urteilsgrundes nicht beschwert.



Die damit in Zusammenhang stehende Rüge des Klägers, das LSG hätte seiner Aufklärungspflicht nach § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht genügt, weil es nicht die "Schuldlosigkeit" des Klägers geprüft habe, ist gleichfalls unbegründet. Nach dem für den Umfang der Ermittlungspflicht maßgebenden Rechtsstandpunkt des LSG, das ausdrücklich erklärt hat, es habe entschieden, "ohne daß es einer Nachprüfung der materiellen Rechtslage bedurft hätte", war dieses nicht genötigt, der Frage der Schuld oder Nichtschuld des Klägers an den behaupteten Disziplinarverstößen nachzugehen.

Die Revision des Klägers ist somit unbegründet und nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)